

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Monika Schaal (SPD) vom 08.01.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)**

*Am 22.12.2000 trat die EG-WRRL in Kraft, mit der durch eine zusammenhängende Gewässerpolitik überall in Europa innerhalb von 15 Jahren eine „gute Wasserqualität“ erreicht werden sollte.*

*2007/2008 erfolgte die Strukturkartierung des berichtspflichtigen Gewässernetzes durch die BSU; die Öffentlichkeitsbeteiligung fand von 2006 – 2009 in drei formalen Anhörungsverfahren statt. Mit der Drs. 19/1816 vom 16.12.2008 wurde die Bürgerschaft über die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) unterrichtet.*

*Das maßgebliche Instrument der WRRL ist der Bewirtschaftungsplan. Darin muss neben den Ergebnissen der Bestandsaufnahme das Überwachungsprogramm sowie das Maßnahmenprogramm dargelegt werden, um für die Gewässer den „guten Zustand“ zu erreichen. Die Gesamtlänge der nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer in Hamburg liegt bei 357,9 km.*

*Zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL hatte die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten klare Fristen gesetzt. Bis Dezember 2009 sollten das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan für das Flussgebiet der Elbe vorgelegt werden, welches bis zum Ende des Jahres 2012 in die Praxis umgesetzt werden soll. Bis Ende 2015 muss das Programm auf seine Wirksamkeit überprüft und nötigenfalls aktualisiert werden.*

*BUND Hamburg und NABU Hamburg hatten am 18.12.09 kritisiert, dass der Hamburger Senat die gesetzlich vorgesehene Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und eines Maßnahmenprogramms für die Hamburger Oberflächengewässer verschoben hätte.*

*Ich frage den Senat:*

- 1. Ist die vorgesehene Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und eines Maßnahmenprogramms verschoben worden und wenn ja, warum?*

Nein.

- 2. Ist die fristgerechte Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm von anderen Bundesländern verschoben worden und wenn ja, warum?*

Der Senat hat hierüber keine Kenntnis.

3. *Wird die Umsetzung der Maßnahmen – wie nach der EG-WRRL gefordert – bis 2012 erfolgen?*

*Wenn nein,*

- a. *warum nicht?*
- b. *ist eine Fristverlängerung beantragt worden beziehungsweise geplant und wenn ja, wann, bis zu welchem Zeitpunkt und wie ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen beziehungsweise anderen Ausnahmetatbeständen gegebenenfalls begründet worden?*
- c. *bis wann soll der Prozess in Hamburg abgeschlossen sein?*

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sieht für die Umsetzung der Maßnahmen einen Zeitraum von drei Jahren vor (2010 bis 2012). Um die Umweltziele zu erreichen, müssen in Hamburg Maßnahmen über 2012 hinaus durchgeführt werden. Der Hamburger Beitrag zum Maßnahmenprogramm enthält daher Maßnahmen zur Umsetzung bis 2015.

Die Zielerreichung bis 2015 wird in zwölf Oberflächenwasserkörpern angestrebt, für 19 Oberflächengewässer ist eine Fristverlängerung bis 2021 beabsichtigt. Für einen begrenzten Abschnitt der Mittleren Bille erscheint nach heutigem Kenntnisstand die Zielerreichung erst 2027 möglich.

Fristverlängerungen werden notwendig, wenn Maßnahmen aufgrund der Planungs- und Durchführungszeitdauer nicht eher durchgeführt werden können; neben der technischen Durchführbarkeit ist darüber hinaus ein möglichst günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis (Kosteneffizienz) sicherzustellen. Oftmals erfordern auch die natürlichen Gegebenheiten eine längere Zeitspanne bis zum Eintritt der erwarteten Wirkung. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird auch deshalb schrittweise erfolgen müssen, um die Kosten zu verteilen. Auch administrative oder juristische Einschränkungen machen Fristverlängerungen erforderlich.

4. *In der Drs. 19/1816 heißt es: „Für die Durchführung von Maßnahmen an den Hamburger Gewässern werden Haushaltsmittel in erheblichem Maße benötigt. Da der Umfang der Maßnahmen aber erst mit der Aufstellung des Maßnahmenplans für den Hamburger Teil des Bewirtschaftungsplans Elbe Ende 2009 abschließend festgelegt werden kann, sind für die Kalkulation der mittelfristigen Finanzplanung derzeit nur vorläufige Veranschlagungen möglich.“*

*Der Titel 6700.745.01 (Hamburger Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe) wurde neu eingerichtet. Wie bekannt wurde, steht im Rahmen der Senatsbeschlüsse zur Haushaltskonsolidierung auch der Gewässerbereich auf dem Prüfstand.*

- a. *Welche Haushaltsmittel werden in welchem Umfang für welche Maßnahmen benötigt?*

Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden vordringlich folgende Maßnahmen durchzuführen sein:

- Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Abflusssdynamik (Vermeidung von hydraulischem Stress)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungsmaßnahmen

Bei dem im Haushaltsplan 2009/2010 erstmalig eingerichteten Titel 6700.745.01 „Hamburger Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe“ wurden für das Haushaltsjahr 2009 Mittel in Höhe von 3.020.000 Euro veranschlagt. Für 2010 stehen Kassenmittel in Höhe von 3.070.000 Euro zur Verfügung.

Bis zum Ende des Jahres 2015 (Ende des 1. Bewirtschaftungszeitraums) beläuft sich das prognostizierte Investitionsvolumen für die Maßnahmen des Hamburger Beitrags zum Maßnahmenprogramm der FGG Elbe voraussichtlich auf circa 21.090.000 Euro. In der Finanzplanung sind ebenfalls jährliche Raten in Höhe von je 3.000.000 Euro eingestellt.

Auch in den darauf folgenden Bewirtschaftungszeiträumen (2016 bis 2021 und 2022 bis 2027) werden weitere Maßnahmen mit entsprechenden Investitionen erforderlich sein, sodass zurzeit von Kosten zur Durchführung von Maßnahmen in Höhe von insgesamt circa 57.000.000 Euro ausgegangen wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in der Fortschreibung der Finanzplanung und bei den jeweiligen Aufstellungsverfahren zum Haushalt im Rahmen der Obergrenzen des Einzelplans berücksichtigt.

- b. *Welche Haushaltsmittel sind in den vergangenen Jahren für Maßnahmen im Zusammenhang mit der WRRL verwendet worden?*

Im Jahr 2009 sind zur Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der EG-WRRL bereits Haushaltsmittel in Höhe von 1.034.000 Euro aufgewendet worden.

- c. *Welche Mittel beim Titel 6700.745.01 für 2010 vorgesehen? Werden diese Mittel vollumfänglich für Maßnahmen im Zusammenhang mit der EG-WRRL verwendet werden?*
- d. *Welche Mittel sind in der Mittelfristigen Finanzplanung des Senats für Maßnahmen im Zusammenhang mit der EG-WRRL vorgesehen? Ist gegebenenfalls eine Änderung dieses Ansatzes geplant und wenn ja, inwiefern?*
- e. *Werden mit den bereitgestellten beziehungsweise eingeplanten Mitteln alle im Zusammenhang mit der EG-WRRL erforderlichen Maßnahmen finanziert werden können?*

*Wenn nein, was gedenkt der Senat zu tun, um die Finanzierung zu gewährleisten?*

Siehe Antwort zu 4. a.

- 5. *Wie ist der Sachstand bei der Umsetzung der EG-WRRL hinsichtlich der sogenannten kleinen Gewässer?*

Die Vorgaben der EG-WRRL gelten für alle Gewässer. Nach der EG-WRRL sind allerdings nur Fließgewässer der EU-Kommission gegenüber berichtspflichtig, deren Einzugsgebiet größer als 10 km<sup>2</sup> ist. Auf diese Gewässer beziehen sich alle bisher erstellten Dokumente.

Kleinere Gewässer werden bei der Umsetzung der EG-WRRL dann berücksichtigt und gegebenenfalls mit Maßnahmen zu ihrer Verbesserung versehen, wenn festgestellt wird, dass von ihnen ein signifikanter Einfluss auf den Zustand der berichtspflichtigen Gewässer ausgeht. Ansonsten werden Maßnahmen zur Renaturierung und Verbesserung kleiner Gewässer im Rahmen des fortlaufenden Arbeitsprogramms durchgeführt.